

Der BGH korrigiert seine eigene Senats-Rechtsprechung (BGH IV ZR 267/04 vom 14.02.2007 aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils ([1 BvR 1164/07](#)) vom 07.07.2009

Leitsatz des geänderten [BGH Urteils IV ZR 267/04 vom 07.07.2010](#):

VBL-Satzung § 38 Abs. 1

Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar (Aufgabe des Senatsurteils vom 14. Februar 2007 - IV ZR 267/04 - VersR 2007, 676, im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009 - 1 BvR 1164/07 - VersR 2009, 1607). Dem Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steht jedenfalls seit dem 1. Januar 2005 ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 38 Abs. 1 VBL zu.

BGH, Teilurteil vom 7. Juli 2010 - IV ZR 267/04 - OLG Karlsruhe, LG Karlsruhe

Momos Kommentar zu den richterlichen Entscheidungen:

Ein Herz für Schwule? – Kein Herz für Verheiratete? Nachdenkliches rund um VBL, Verdi und höchste Gerichte

Der wahre Fall

W.D. aus Hamburg (geboren in 1954) ist seit 1977 im öffentlichen Dienst beschäftigt, also rentenfern. Seit 2001 lebt W.D. in eingetragener Lebenspartnerschaft. Er klagt seit 2004 dagegen, dass die VBL seine Startgutschrift zum 31.12.2001 nach Steuerklasse I/0 berechnet hat und nicht nach Steuerklasse III/0 für Verheiratete, wonach er 74,48 Euro mehr bekäme. Außerdem will der Kläger W.D., dass im Falle seines Todes sein eingetragener Lebenspartner eine VBL-Zusatzrente wie ein Witwer bekommt. Für die Klagen des W.D. vor dem Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht gewährte Verdi Rechtsschutz, wofür sich W.D. in dem von Verdi herausgegebenen "Gewerkschaftsmagazin für Lesben und Schwule, Bisexuelle und Transgender" bedankte (siehe Seite 8 des Magazins aus dem Jahr 2007). W.D. wurde auch vom Verdi-Arbeitskreis für Lesben und Schwulen in Hamburg unterstützt.

1. Akt am 7.7.2009: Witwen- und Witwerrente der VBL auch für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner

Nach einem fünfjährigen Kampf über LG, OLG und BGH entscheidet das Bundesverfassungsgericht am 7.7.2009 (Az. 1 BvR 1164/05), dass § 38 der VBL-Satzung verfassungswidrig sei und der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner wie eine Witwe bzw. ein Witwer zu behandeln sei.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist außerordentlich zu begrüßen.

Der VBL-Verwaltungsrat beschließt darauf am 4.12.2009, die Satzung entsprechend zu ändern, wenn sich die Tarifparteien über die Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartner geeinigt haben. Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sollen dann entsprechende Leistungen ab dem 1.1.2005 wie Witwen und Witwer erhalten. Die tarifliche Einigung steht zwar noch aus.

W.D. hat aber in puncto Hinterbliebenenversorgung gesiegt, was ihm sicherlich alle - unabhängig davon, ob sie homo- oder heterosexuell sind - von Herzen gönnen.

2. Akt am 7.7.2010: Startgutschrift-Berechnung noch aufgeschoben

Da das Bundesverfassungsgericht am 7.7.2009 keine Stellung zu der Steuerklassenfrage bezogen hat, sondern diese Frage abgetrennt hat und unter Az. 1 BvR 280/09 weiterlaufen lässt, hat genau ein Jahr danach der BGH am 7.7.2010 ein sog. Teilurteil gesprochen (Az. IV ZR 267/04). Darin hebt er sein eigenes Urteil vom 14.2.2007, das vom Vorsitzenden Richter Terno gesprochen wurde, unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Vorjahr wieder auf. Zur Frage der Startgutschrift-Berechnung, also Steuerklasse I/0 oder III/0, äußert er sich aber nicht, sondern verweist auf das noch laufende Verfahren beim Bundesverfassungsgericht.

Nun Vorsicht Momos Sarkasmus mit Zukunftsvision:

3. Akt am 7.7.2011: Startgutschrift wie für Verheiratete?

Wenn das Bundesverfassungsgericht nächstes Jahr ein ganz besonderes Herz für Schwule zeigt, wird es Herrn W.D. wie einen Verheirateten mit Steuerklasse III/0 am 31.12.2001 behandeln, da W.D. im Jahr 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.2.2001 (in Kraft getreten ab 1.8.2001) begründet hat. Dann wäre endlich alles klar: Schwule und Lesben, die bereits am 31.12.2001 in eingetragener Lebenspartnerschaft lebten, würden wie Verheiratete behandelt und bekämen eine höhere Startgutschrift im Vergleich zu den am 31.12.2001 Verwitweten, Geschiedenen oder gerade getrennt lebenden Ehegatten, die natürlich weiterhin wie Alleinstehende behandelt würden und eine entsprechend niedrigere Startgutschrift erhielten.

Fazit:

Wenn der 3. Akt nächstes Jahr über die Bühne geht, ist endlich für „Gerechtigkeit“ gesorgt. VBL, Verdi und dem allerhöchsten Gericht wäre man dann ja „zu besonderem Dank verpflichtet“.

Schon in Textziffer 124 des Urteils der Verfassungsrichter vom 7.7.2009 heißt es wörtlich:

"Angesichts der geringen Anzahl der betroffenen Personen (Schwule und Lesben, der Verf.) ist eine unangemessene Steigerung der finanziellen Belastung der VBL ausgeschlossen. Bedenken sind auch nicht mit Blick auf die durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützte Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien veranlasst, die mit § 10 ATV eine Vereinbarung getroffen haben, auf der § 38 VBLS beruht. Es gibt insbesondere keinen Hinweis dafür, dass sich die Tarifvertragsparteien des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz bewusst waren".

Auf gut Deutsch:

Wenn eine Entscheidung - wie hier für Minderheiten - wenig kostet, erscheint sie okay. Höchste Gerichtsentscheidungen je nach einseitig behaupteter Kassenlage oder wie darf man das verstehen?